Allgemeine Bedingungen für die Erbringung von Zusatzleistungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

(1) Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Bestellung und Erbringung von verpflichtend vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Zusatzleistungen (§ 34 Absatz 2 MsbG) oder von freiwilligen Zusatzleistungen (§ 34 Absatz 3 MsbG).

(2) Auf Grundlage dieser Bedingungen werden nach Maßgabe des § 2 Bestellungen über die jeweils bestellte Zusatzleistung ausgelöst. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich zur Erbringung der bestellten Zusatzleistung nach diesen Bedingungen, sofern er die Erbringung nicht aus den ihm im Rahmen des MsbG eingeräumten Gründen und in der dort geregelten Art und Weise ablehnt.

(3) Vertragliche Regelungen über die Erbringung von Standardleistungen bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

§ 2 Bestellung und Leistungsumfang

(1) Die Abwicklung der Bestellung von Zusatzleistungen erfolgt unter Verwendung des aktuell gültigen, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Auftragsformulars. Dies gilt nicht, soweit der Besteller verpflichtet ist, für die Bestellung der Zusatzleistung die von der BNetzA erlassenen Wechselprozesse im Messwesen Strom (nachfolgend WiM) oder die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (nachfolgend GPKE; GPKE und WiM nachfolgend gemeinsam Marktkommunikation) in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich für die jeweilige Zusatzleistung aus § 34 Absatz 2 oder 3 MsbG und dem aktuell gültigen, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblatts des Messstellenbetreibers.

(3) Der Vertrag über die Erbringung einer einzelnen Zusatzleistung kommt durch die Bestätigung des Messstellenbetreibers in Textform oder – falls der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt – entsprechend den Prozessen in der Marktkommunikation zustande.

(4) Dem Besteller ist bewusst, dass dem Messstellenbetreiber gesetzlich geregelte Ablehnungsgründe (beispielsweise bei Unmöglichkeit der Bereitstellung aus technischen Gründen) für die Erbringung verpflichtender Zusatzleistungen zustehen und die Erbringung von freiwilligen Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

§ 3 Entgelt

(1) Vorbehaltlich der Regelung in § 35 Absatz 3 MsbG zahlt der Besteller für die Leistungen des Messstellenbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers unter https://www.neu-sw.de/netze/messung/moderne-messeinrichtungen veröffentlichten Preisblätter. Abweichend von Satz 1 ergibt sich das Entgelt aus dem im Rahmen der Marktkommunikation übermittelten Preisblatt, sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt.

(2) Der Besteller hat die Möglichkeit dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt geringer sein muss, als das vom Gesetzgeber in § 35 Absatz 1 Satz 2 MsbG oder von der BNetzA im Rahmen einer Verordnung nach § 33 MsbG als angemessen vermutete Entgelt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Entgelts dürfen keine Kosten angesetzt werden, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.

(3) Im Falle eines unterjährigen Beginns/Endes der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

§ 4 Anpassung des Entgeltes

(1) Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Besteller kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung. Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostenerhöhungen.

(2) Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgeltes transparent und verständlich im Voraus in Textform mit. Erhöhungen der Entgelte werden frühestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam. Absenkungen der Entgelte werden sofort nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam. Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

(4) Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Besteller weitergegeben. Das gilt gleichermaßen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 5 Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen

(1) Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, vom Besteller angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Messstellenbetreiber informiert den Besteller vorab über Höhe und Zeitpunkt der zu leistenden Abschlagszahlungen.

(2) Der Messstellenbetreiber ist in begründeten Fällen berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung verlangen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

a) der Besteller mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
b) der Besteller innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
c) gegen den Besteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
d) ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Besteller in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist,
e) nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Messstellenbetreiber kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlung verlangen. Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Messstellenbetreiber dem Besteller mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit. Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommene Zusatzleistung. Der Messstellenbetreiber teilt dem Besteller die Höhe und den Termin der Vorauszahlung rechtzeitig mit. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.

(4) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls im Sinne von Absatz 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Besteller kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Bestellers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Besteller, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

(5) Die Regelungen zur Kündigung in § 9 und § 10 bleiben unberührt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen und Abrechnung

(1) Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung erstellt.

(2) Die Abrechnung erfolgt durch die Übersendung einer Rechnung (z. B. in Textform) oder nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit z. B. unter Anwendung des Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ (GPKE) oder des Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF“ (WiM).

(3) Ist der Energielieferant des Bestellers aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Bestellers verpflichtet, das Entgelt für Zusatzleistungen für belieferte Marktlokationen des Bestellers an den Messstellenbetreiber abzuführen, erfolgt die Abrechnung im Verhältnis zum Besteller zwischen diesem und dem Energielieferanten.

(4) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Besteller nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(5) Der Besteller informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 7 Verzug/Aufrechnung/Zahlungsaufschub und Zutrittsrecht

(1) Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

(2) Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen, sofern der Besteller Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.

(3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Bestellers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Bestellers, verwechselten Messlokationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern.

(4) Besteller haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu der auszustattenden Messstelle zu gestatten oder zu ermöglichen, soweit dieser für die Erbringung der bestellten Zusatzleistung erforderlich ist. Als erforderlich für die Erbringung der Zusatzleistung gilt auch ein etwaiger Ausbau des Messgerätes oder sonstigen technischen Einrichtung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den Besteller mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Der Besteller ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Mehraufwand zu erstatten, der dem Messstellenbetreiber dadurch entsteht, dass ein Zutritt zu der Messstelle an dem abgestimmten Termin nicht sichergestellt ist. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Aufwand pauschal in Rechnung zu stellen, sofern der Messstellenbetreiber Pauschalen hierfür in seinem Preisblatt vorsieht. Auf Verlangen des Bestellers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Besteller ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

§ 8 Befreiung von der Leistung/Haftung

(1) Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen

technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus dem geschlossenen Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

(2) Ist der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen, ist der Messstellenbetreiber von seiner Pflicht zur Erbringung von Zusatzleistungen, die einen laufenden Messstellenbetrieb voraussetzen, für die Dauer der Unterbrechung befreit.

(3) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

(5) Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Besteller durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung infolge von Leistungen des Messstellenbetreibers nach dem geschlossenen Vertrag über die Erbringung von Zusatzleistungen entstehen, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Laufzeit des Vertrages/Kündigung

(1) Der nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Besteller kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform beziehungsweise – soweit der Besteller verpflichtet ist, die Marktkommunikation zu nutzen – über den entsprechenden Prozess/Use-Case der Marktkommunikation zu kündigen.

(3) Der Messstellenbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zur Erbringung von Zusatzleistungen aufgrund des MsbG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Vertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.

(4) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die Messlokation.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der andere Vertragspartner länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war,
b) der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
c) eine negative Auskunft der Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde oder
d) gegen wesentliche Bestimmungen des nach Maßgabe dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.

(2) Ein wichtiger Grund für den Messstellenbetreiber liegt weiterhin vor, wenn der Besteller mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 11 Vertragsänderung/Vertragsübertragung/Ersetzung des Vertrages durch einen Mustervertrag der Bundesnetzagentur

(1) Die Regelungen des nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Abschluss des Vertrages eine nachträglich entstandene inhaltliche Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (beispielsweise, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommene Vereinbarung unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher

Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des nach Maßgabe dieser Bedingungen zustande gekommenen Vertrages sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

(3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und dem Besteller durch die Bundesnetzagentur der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. Der Messstellenbetreiber wird den Besteller – sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt – unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung informieren und den Mustervertrag auf seiner Internetseite veröffentlichen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln.

(2) Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Besteller in der als Anlage beigefügten Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 13 Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

(1) Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Messstellenbetreibers (Verbraucherbeschwerden), insbesondere die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Messstellenbetreiber zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Messstellenbetreibers betreffen, sind zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Telefon 0395 3500-999, E-Mail: info@neu-sw.de.

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle zu beantragen, wenn der Messstellenbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Messstellenbetreiber abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Absatz 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133,
10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(4) Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur: 53105 Bonn, Postfach 8001, Telefon 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

§ 14 Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben,

müssen Sie uns (Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg; Tel. 0395 3500-999, E-Mail-Adresse kundenservice@neu-sw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage zu diesen Bedingungen beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://www.neu-sw.de/vertrag-widerrufen ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung der Zusatzleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des unter Zugrundelegung dieser Bedingungen zustande gekommenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.

(2) Die diesen Bedingungen beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des nach Maßgabe dieser Bedingungen zustandegekommenen Vertrages.

(3) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Die Regelungen des auf Grundlage dieser Bedingungen zustande gekommenen Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

Anlage Muster-Widerrufsformular
Anlage Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers